

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 13.11.2009

Reform des Umsatzsteuergesetzes - einfach, transparent und gerecht

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Ziel der Umsatzsteuer ist es, die konsumtive Einkommensverwendung zu besteuern. In Deutschland wurde im Jahr 1967 die Umsatzsteuer aufgrund von europarechtlichen Vorgaben grundlegend reformiert. Seit dem gilt in Deutschland die Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit sofortigem Vorsteuerabzug. Eine Besteuerung ist also in jedem Stadium der Wertschöpfung vorgesehen (Allphasensteuer). Gleichzeitig wird durch den Abzug der Vorsteuer erreicht, dass nur die Schöpfung des Mehrwertes effektiv besteuert wird. Aufgrund des Vorsteuerabzugs gilt die Umsatzsteuer aber auch als äußerst betrugsanfällige Steuer.

Das Steueraufkommen aus der Umsatzsteuer betrug 2007 bundesweit 128 Mrd. Euro und aus der Einfuhrumsatzsteuer 42 Mrd. Euro (vgl. Bundesamt für Statistik, Umsatzsteuerstatistik 2007, erschienen am 13. Mai 2009). Das Umsatzsteuersystem trug damit 32 % zum gesamten Steueraufkommen bei. Das Statistische Bundesamt hat in seiner Fachserie für die Umsatzsteuer dargestellt, dass 2007 mehr als 3,1 Millionen Unternehmen in Deutschland die Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben und dabei Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5 148 Mrd. Euro gemeldet hatten. In Niedersachsen betrug die Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen in 2007 268 524. Diese haben Umsatzsteuervorauszahlungen in Höhe von 6,455 Mrd. Euro geleistet. Das Umsatzsteueraufkommen ist für alle föderalen Ebenen von Bedeutung, da Bund, Länder und Kommunen am Umsatzsteueraufkommen beteiligt werden.

Die Höhe des Steuersatzes ist in § 12 UStG geregelt. Es ist zwischen dem regulären und dem reduzierten Umsatzsteuersatz zu unterscheiden: In § 12 Abs. 1 UStG heißt es, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage beträgt. § 12 Abs. 2 UStG listet die Umsätze auf, für die der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt. Die Absicht des Gesetzgebers reduzierte Sätze einzuführen, bestand darin, in einigen Bereichen des allgemeinen Verbrauchs den Leistungsempfänger steuerlich zu entlasten.

Das bestehende System der Umsatzbesteuerung ist für den Bürger nicht verständlich und es zeugt nicht von einem schlüssigen und logischen Konzept, wie folgende Beispiele verdeutlichen: Tomatenmark und Tomatensaft unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, während Tomatenketchup und TomatensoÙe unter den normalen Satz fallen. Für Pilze und Trüffel, ohne Essig haltbar gemacht, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Sind die Pilze und Trüffel dagegen mit Essig haltbar gemacht, so wird der normale Steuersatz angewandt. Hundefutter ist ermäßigt, Babywindeln nicht.

Nach Artikel 98 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) sind die Mitgliedstaaten der EU ermächtigt, einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Der ermäßigte Satz muss mindestens 5 % betragen.

Der ECOFIN hat sich am 10. März 2009 darauf geeinigt, den Mitgliedstaaten der EU unbefristet erweiterte Möglichkeiten einzuräumen, ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Hierzu zählen arbeitsintensive Dienstleistungen (u. a. häusliche Pflegeleistungen, Friseurdienste, Renovierung von Privatwohnungen), Dienstleistungen im Gaststättengewerbe und elektronische Bücher. Die Bundesregierung hatte entschieden, von diesen erweiterten Möglichkeiten vorerst keinen Gebrauch zu machen.

Besonders aber die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze in Grenzregionen führen zu unfairen Wettbewerbsverzerrungen und zur möglichen Benachteiligung einzelner Wirtschaftsregionen.

Eine nationale Börsenumsatzsteuer lehnen wir ab.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. sich auf Bundesebene für eine grundlegende Überprüfung der bestehenden Umsatzsteuer-systematik einzusetzen. Ziel sollte auch bei der Umsatzsteuer eine einfache und für jeden Bürger verständliche Steuergesetzgebung sein.

Hierzu möge die Landesregierung Vorschläge und Konzepte für eine Reform des Umsatzsteuergesetzes entwickeln. Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Konzepte zum einen aufkommensneutral ausgestaltet sind, aber auch keine zusätzlichen Belastungen für den Bürger enthalten.

2. sich für eine systemgerechte neue Regelung der Ermäßigungstatbestände einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der ermäßigte Steuersatz beispielsweise auf Produkte des Kinderbedarfs und Handwerkerleistungen ausgeweitet werden kann und inwieweit Vereinfachungen bei der unterschiedlichen Besteuerung im Gastronomiebereich herbeigeführt werden können. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Absicht, den Umsatzsteuersatz für das Beherbergungsgewerbe auf 7 % ab dem 1. Januar 2010 abzusenken, wird begrüßt.
3. die Befreiung von sogenannten „Kreditfabriken“ von der Umsatzsteuer zu prüfen, um hier eine Gleichstellung zwischen privatrechtlich organisierten sowie öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Versicherungen herzustellen. Sie soll sich auf Bundesebene für eine solche Umsatzsteuerbefreiung einsetzen.
4. die Einführung einer Bagatellregelung für die Umsatzbesteuerung in der Landwirtschaft zu prüfen.
5. zu prüfen, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und zur Verbesserung der Zahlungsmoral, wie im Koalitionsvertrag mit der Bundesregierung verankert, geeignet sind.

Begründung

Das bestehende Umsatzsteuergesetz ist kompliziert und für den einzelnen Bürger nicht mehr verständlich. Die Auswahl der Produkte, die umsatzsteuerreduziert sind, erscheint willkürlich und ohne Systematik. Steuergesetze sollten aber einfach, transparent und gerecht ausgestaltet sein. Steuergesetzgebung ist allerdings Bundessache. Deshalb wird die Landesregierung gebeten, sich auf der Bundesebene für eine grundlegende Reform des Umsatzsteuergesetzes einzusetzen. Oberstes Ziel sollten dabei keine weiteren Einzelfalllösungen sein, sondern ein Gesamtkonzept.

Landwirtschaftliche Betriebe, die die umsatzsteuerliche Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, erzielen teilweise auch einzelne Umsätze, die der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegen. Um dem Vereinfachungscharakter der Durchschnittssatzbesteuerung gerecht zu werden, sollte eine Bagatellregelung geprüft werden, wonach solche Umsätze bis zu einer gewissen Höhe noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterworfen werden können.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender